

Einleitung

Die Anzahl der Internetnutzer wächst seit Jahren weltweit kontinuierlich an. Für viele ist das Internet bereits die wichtigste Informationsplattform geworden. Durch Digitalisierung und Vernetzung ergeben sich rasante Fortschritte in der technischen Entwicklung. Diese Neuerungen im technischen Bereich führen zu neuen Nutzungarten von Werken und bringen daher wiederum neue Probleme im urheberrechtlichen Bereich mit sich. Die Herausforderung besteht vor allem darin, bei einer neuen Nutzungshandlung bzw. einem neuen Geschäftsmodell verschiedene Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer im Einzelfall zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.

Diese Herausforderung lässt sich zwar dadurch begegnen, dass man die einschlägigen Gesetze nachträglich an die sich wandelnden technischen und wirtschaftlichen Bedingungen anpasst.¹ Das geltende Recht kann aber in Zeiten rapider Entwicklung schnell veralten und in der Praxis ungewünschte Konflikte erzeugen. Ein ständiges Tätigwerden des Gesetzgebers zur Vermeidung ungerechter Konflikte im Einzelfall ist aus rein praktischen Gründen nicht möglich. Es besteht daher die Gefahr, dass die Gesetzgebung nicht in der Lage ist, mit der Dynamik der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt zu halten. Darüber hinaus können die durch neue technische Entwicklung auftauchenden Gesetzeslücken durch die Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung geschlossen werden. Vorausgesetzt ist aber, dass der Rechtsprechung hinreichende Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird.

Bei der Anpassung des Urheberrechts an die sich wandelnde Nutzungsrealität spielt die Ausgestaltung der Schrankenbestimmungen eine entscheidende Rolle. Im Hinblick darauf stehen sich international zwei Modelle gegenüber. Als bedeutendster Vertreter des kontinentaleuropäischen Rechtssystems setzt das deutsche Urheberrecht auf einen abschließenden Schrankenkatalog. Hingegen stellt das US-amerikanische Copyright auf die Generalklausel des *Fair Use* ab. Im Zeitalter des Internets liegt der Vorteil des letzteren Modells auf der Hand: Das Schrankensystem des deutschen Urheberrechts erweist sich gerade hinsichtlich durch das Internet ermöglichter neuer Nutzungsformen als zu starr. Eine flexibel ausgestaltete Schrankengeneralklausel kann aber auf neue technische und wirtschaftliche Nutzungsform schnellstmöglich reagieren.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine flexible Schrankensystematik nach dem Vorbild der *Fair Use*-Doktrin an die Stelle des enumerativen Schrankenkataloges treten soll. In der wissenschaftlichen Literatur findet sich eine Vielzahl von Beiträgen zu den Möglichkeiten einer Flexibilisierung des urheberrechtlichen Schrankenkataloges im gelgenden deutschen Recht. Die vorliegende Untersuchung wollte diese Diskussion um neue Per-

¹ Vgl. Kleinemenke, Fair Use, S. 26 m. w. N.

spektive nachzeichnen. Ziel der Untersuchung ist aber vielmehr, die Vorgehensweise zur Anpassung der Schrankenbestimmungen an die neue Nutzungsrealität des Internets im chinesischen Urheberrecht, wo man sich auch für ein abschließendes und kasuistisches Schrankensystem entschieden hat, zu vermitteln.

In diesem Zusammenhang bietet ein Rechtsvergleich des chinesischen Rechts mit dem deutschen und US-amerikanischen Recht die Möglichkeit, die Vor- und Nachteile eines enumerativen Schrankenkataloges gegenüber einer Schrankengeneralklausel aufzuzeigen. Im Hinblick auf die Urheberrechtsschranken wird im deutschen und chinesischen Recht gleiche Regelungstechnik angewandt. Daher erscheint ein genauerer Normtext- und Rechtsprechungsvergleich beider Rechtsordnungen sinnvoll, der eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage ermöglicht, wie man im Rahmen der starren Schrankenbestimmungen eine Flexibilität *de lege lata* erzeugt hat. Abschließend soll die Möglichkeit der Einführung einer Schrankengeneralklausel in das chinesische Urheberrecht erforscht werden. Dabei wollte die vorliegende Untersuchung zu der Diskussion über die angestrebte dritte Reform des chinesischen Urheberrechtsgesetzes beitragen.

In Anlehnung an die bereits beschriebenen Ziele ist die Arbeit in vier Teile untergliedert. Teil 1 der vorliegenden Arbeit widmet sich den Grundzügen des chinesischen Urheberrechts im Vergleich zum deutschen und US-amerikanischen Recht, damit der Grundstein für eine konkrete Rechtsvergleichung der Schrankenbestimmungen gelegt wird. Im Anschluss daran wird im zweiten Teil ein Überblick über die Schrankensysteme nach kontinentaleuropäischem Recht und die US-amerikanische *Fair Use*-Doktrin gegeben. Darauf basierend erfolgt bereits eine Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der jeweiligen Regelungstechnik. Im dritten Teil werden die nationalen Schrankenbestimmungen Deutschlands und Chinas im Hinblick auf die Umgebung des Internets rechtsvergleichend betrachtet, wobei an geeigneter Stelle die Nachteile des starren Schrankenkataloges näher geklärt werden. Im letzten Teil wird, anknüpfend an die gefundenen Ergebnisse, die Möglichkeit der Einführung einer Schrankengeneralklausel in das chinesische Urheberrecht *de lege ferenda* untersucht. Dabei wird auf ihr Einfügen in die Systematik des chinesischen Urheberrechts und ihr Vereinbarkeit mit dem konventionsrechtlichen Dreistufentest überprüft. Am Ende der Arbeit werden mögliche Rechtsetzungsvarianten erörtert und ein eigener Formulierungsvorschlag präsentiert.

Teil 1 Grundzüge des chinesischen Urheberrechts im Vergleich zum deutschen und US-amerikanischen Recht

Das Urheberrecht lässt sich grundsätzlich in zwei verschiedene Rechtssysteme einteilen, nämlich in das kontinentaleuropäische *Droit d'Auteur*-System und das angloamerikanische *Copyright*-System. Allein aus dieser unterschiedlichen Terminologie erkennt man schon die zwei einander gegenüberstehenden Leitvorstellungen des jeweiligen Rechtssystems: Als Vertreter des kontinentaleuropäischen Rechtskreises folgt das deutsche Urheberrecht einem auf den Autor bezogenen Ansatz (Kapitel 1), hingegen ist das US-amerikanische Copyright eher auf die wirtschaftlichen Aspekte ausgerichtet (Kapitel 2). Die westlichen Urheberrechtssysteme haben die Entstehung des chinesischen Urheberrechts erheblich beeinflusst. Der Schwerpunkt dieses Teils ist, die Zuordnung bzw. die Grundzüge des chinesischen Urheberrechts in rechtsvergleichender Betrachtung herauszuarbeiten (Kapitel 3).

Kapitel 1 Das deutsche Urheberrecht

Die historische Entwicklung und die Grundgedanken des deutschen Urheberrechts waren schon Gegenstand einer Vielzahl von Beiträgen der wissenschaftlichen Literatur.² Für diese rechtsvergleichende Untersuchung lohnt sich aber auch ein kurzer Blick auf die Urheberrechtsentwicklung und die darin sich auswirkenden ideellen Wurzeln (A). Dann wird der heutige Urheberrechtsschutz und seine neuere Entwicklung überblicksartig dargestellt (B).

A. Geschichte und Grundgedanken des deutschen Urheberrechts

Der Ausdruck Plagiat geht zwar auf den römischen Dichter *Martial* zurück, aber die *Antike* hat das Urheberrecht noch nicht gekannt.³ Die Befugnis des antiken Urhebers war nur auf das Eigentumsrecht am Werkstück beschränkt. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werkstücks, sei es durch Verkauf, erlosch in der Regel die Herrschaft des Urhebers über das Werk.⁴ Auch des Sacheigentums bedurften die antiken Urheber nicht, denn sie bekamen allenfalls einen Ehrensold von einem Mäzen zur finanziellen Absicherung.⁵ Ein Schutz gegen die Vervielfältigung, die durch Abschriften erfolgte, war damals auch deshalb entbehrlich, weil der Werkschöpfer es vielmehr als eine Ehrerbietung empfand.⁶ Dies gründete auf der antiken Vorstellung über die Natur der Urheberschaft, dass der Autor nicht als Schöpfer, sondern vielmehr als Mittelsmann und Sprachrohr zwischen Göttern und ihren ehrfürchtigen Rezipienten tätig war.⁷ Diese Vorstellung wurde im *Mittelalter* christlich umgedeutet und weiter fortgesetzt. Es herrschte damals sogar eine Tradition der Anonymität („unbekannte Meister“) vor.⁸ Die Anfertigung von Abschriften, die zumeist in Klöstern oder an den Universitäten erfolgt, setzte keinesfalls eine Einwilligung des Urhebers voraus. Eine Vervielfältigungsfreiheit war dem ganzen Mittelalter geläufig.

Mit der revolutionären *Erfindung des Buchdrucks* mit beweglichen Lettern durch *Gutenberg* (um 1440) wurde die Vervielfältigung eines Werks in größeren Mengen ermöglicht.⁹ Während man weiterhin den Grundsatz der Vervielfältigungsfreiheit festhielt,¹⁰ stellte der Nachdruck schon eine große Belastung für die Drucker bzw. Verleger als Erstdrucker dar,

² Vgl. nur *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 37 f.; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 50 f.; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 25 f.

³ *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S.50.

⁴ *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S.16.

⁵ *Schack*, Urheberrecht, Rn. 103.

⁶ *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 2; *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 38.

⁷ *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 37.

⁸ *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 25.

⁹ *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 51; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 26.

¹⁰ *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 14, 33.

denn die Nachdrucker konnten ihre Produkte naturgemäß billiger anbieten. Dem Schutzbedürfnis für die eigene Investition wurde dadurch nachgekommen, dass ein befristetes Monopolrecht in Form eines ausschließlich erlassenen Nachdruckverbotes (*Privileg*) von den Städten, den Landesherren und dem Kaiser gewährt wurde.¹¹ Letztere wollten solche Privilegien erteilen, da sie dadurch die in ihrem Herrschaftsbereich veröffentlichten Schriftenwerke überwachen konnten. Im Mittelpunkt ihrer Kontrolle stand das Allgemeininteresse: nur für ein dem Gemeinwohl nützliches Druckwerk konnte ein Privileg zugewiesen werden.¹²

Seit der *Renaissance* rückte die Individualität des Autors mehr in den Vordergrund. Das Werk wurde etwa nicht mehr als göttlicher, sondern als schöpferischer Akt des Urhebers angesehen.¹³ Die geistigen Strömungen dieser Zeit führten zu einem Erwachen des Individuums und damit zu einem Persönlichkeitsbewusstsein.¹⁴ Die Urheber versuchten zunehmend selbst, für ihre Schöpfungen rechtlichen Schutz zu erlangen. So wurden auch Autorenprivilegien gewährt, mit denen der Autor für sein Werk belohnt wurde.¹⁵ Die Autorenprivilegien waren aber gleichwohl noch nicht Beginn des Urheberrechts, denn sie knüpften ebenfalls an den Druck an und schützten ideelle Interessen des Schöpfers nur mittelbar.¹⁶

Privilegien gegen den Nachdruck fungierten als notwendige Instrumente im Konkurrenzkampf zwischen Druckern und Verlegern.¹⁷ Diese Bedeutung nahm aber mit der Zeit ab, weil sich bei letzteren die Überzeugung bildete, dass ihnen ein originär erworbene Schutzrecht zustehe, auch wenn sie kein besonderes Privileg an den Werken besaßen.¹⁸ Diese *Lehre von Verlagseigentum* entstand besonders aus dem Umstand, dass die Drucker bzw. Verleger üblicherweise an den Autoren Honorare zahlten.¹⁹

Mit der Zeit wurde der bis dahin dominierende Gewerbeschutzgedanke zugunsten der Vorstellung eines angeborenen Rechts des Menschen an den von ihm geschaffenen Werken zurückgedrängt.²⁰ Nach der zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstandenen *Lehre vom geistigen Eigentums* besitzt der Urheber, unabhängig vom Verwertungsvorgang, ein eigenes und ursprüngliches Recht an seinem Werk.²¹ Diese Lehre ist hauptsächlich auf die von *Locke* entwickelte Arbeitstheorie zurückzuführen, nach der das Privateigentum durch die Arbeit geerachtet wird, die zu seiner Schaffung aufgewendet werden musste.²² So entstand allmählich die Überlegung, zwischen der Rechtsinhaberschaft am körperlichen Werkexemplar und

¹¹ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 51; Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, Rn. 26.

¹² Kleinemenke, Fair Use, S. 35.

¹³ Wandtke, Urheberrecht, I. Kap. Rn. 8.

¹⁴ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 51; Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, Rn. 29; Kleinemenke, Fair Use, S. 34.

¹⁵ Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, Rn. 29.

¹⁶ Wandtke, Urheberrecht, I. Kap. Rn. 11; Jänich, Geistiges Eigentum, S. 20.

¹⁷ Wandtke, Urheberrecht, I. Kap. Rn. 11.

¹⁸ Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, Rn. 32.

¹⁹ Vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 218 f.

²⁰ Marly, in: Recht und Rechtswissenschaft S. 239.

²¹ Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 254.

²² Vgl. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 55.

den geistigen Inhalten zu trennen.²³ Demnach sollte dem Urheber ein dem Eigentum an einer körperlichen Sache vergleichbares natürliches Recht an seinem Werk zustehen.²⁴ Hinter einem englischen Gesetz von 1710, nämlich dem *Statue of Anne*, das als erstes ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht des Schöpfers anerkannte,²⁵ verbarg sich schon eine solche naturrechtliche Begründung. Dennoch stand der Investitionsschutz immer noch im Mittelpunkt der Rechtspraxis. Der naturrechtliche Gedanke wurde lediglich für die ökonomischen Interessen der Verleger ausgenutzt.²⁶ Immerhin aber stellte dies Triebkraft für das Entstehen von Vorstellungen über Rechte an Werke dar. Erst im Jahre 1837 wurde das Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung als erstes deutsches Gesetz, das ein ausschließliches Urheberrecht des Autors regelte, in Preußen erlassen. Die erste einheitliche Regelung des deutschen Urheberrechts erfolgte durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, das im Jahre 1871 vom Deutschen Reich übernommen wurde.²⁷

Die Lehre vom geistigen Eigentums sah sich aber starker Kritik ausgesetzt. Allein infolge der Verwendung des Begriffs *Eigentum* wurde es angenommen, dass diese Lehre eng an die körperliche Vorstellung anknüpfte und die immateriellen Interessen des Schöpfers nicht hinreichend würdige.²⁸ So entwickelte sich in Anlehnung an die Schrift von Kant über die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks²⁹ die *Theorie vom Persönlichkeitsrecht* als ein alternativer Ansatz zur Urheberrechtsbegründung. Kant betrachtet das Urheberrecht als ein persönliches Recht des Verfassers an dem Inhalt des urheberrechtlichen Werks, dies sei ein angeborenes Recht und mithin unveräußerlich.³⁰ Kants Lehre vom Urheberrecht als „*ius personalissimum*“ wurde dann namentlich von Bluntschli und Gierke fortentwickelt.³¹ Im Vordergrund dieser Theorie standen nicht mehr die ökonomischen, sondern die immateriellen Interessen des Schöpfers. Die vermögensrechtlichen Aspekte seien danach lediglich Ausflüsse des persönlichkeitsrechtlich begründeten Urheberrechts.³²

Die Lehre vom Persönlichkeitsrecht diente zwar der Entwicklung des *droit moral*,³³ das Überbetonen der persönlichkeitsrechtlichen Komponenten war aber mit der Tatsache nicht

²³ Förster, Fair Use, S. 149.

²⁴ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 55.

²⁵ Ausführlich dazu siehe Leventer, Google Book Search, S. 83 f.

²⁶ Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 257.

²⁷ Siehe etwa Wandtke, Urheberrecht, 1. Kap. Rn. 13.

²⁸ Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, Rn. 44. Ausführlich zur Ablösung der Lehre des geistigen Eigentums siehe aber Jänich, Geistiges Eigentum, S. 83 f.

²⁹ Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (Berlin 1785), Reprint in UFITA 106 (1987) 137 ff.

³⁰ Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (Berlin 1785), Reprint in UFITA 106 (1987) 137, 144.

³¹ Ausführlich Kellerhals, GRUR Int. 2001, 438, 440; Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, Rn. 45 f.

³² Vgl. Kleinemeke, Fair Use, S. 42; Hansen, Warum Urheberrecht, S. 23.

³³ Kritisch aber Kellerhals, GRUR Int. 2001, 438, 440: „Die Mühe der Erfassung des Urheberrechts als einheitliches Recht durch diese Lehre führte vielmehr zum Verlust der in den vorangegangenen Epochen bereits kasuistisch erfaßten Tatbeständen ideeller Urheberrechte.“

vereinbar, dass für den Urheber bzw. die Kulturwirtschaft die verwertungsbezogenen finanziellen Interessen dominierten.³⁴ In Anschluss an Überlegungen von *Fichte*, *Hegel* und *Schopenhauer*³⁵ verankerte schließlich *Kohler* die *Theorie vom Immaterialgüterrecht* in der deutschen Urheberrechtsdogmatik.³⁶ Aufbauend auf der Erkenntnis, dass das Urheberrecht weder reines Vermögens- noch reines Persönlichkeitsrecht sei, führte die Immaterialgüterrechtstheorie die Lehre vom geistigen Eigentum und die Theorie vom Persönlichkeitsrecht zusammen.³⁷ Danach solle der Urheber in seinen vermögenswerten Interessen durch ein veräußerliches Verwertungsrecht neben dem unübertragbaren Schutz seiner persönlichen Interessen geschützt werden.³⁸ *Kohler* geht davon aus, dass die beiden Komponenten zwar miteinander verklammert, aber grundsätzlich zu trennen seien.³⁹ Diese *dualistische Theorie* erweist sich bis heute als wichtigster Ansatz in der kontinentaleuropäischen Urheberrechtsdogmatik.

Allerdings wurde die dualistische Betrachtung in deutscher Urheberrechtstheorie deutlich weniger vertreten. Durchgesetzt hat sich dagegen die sogenannte *monistische Theorie*, die dem Vorbild Österreichs folgte und wesentlich durch die Arbeiten von *Ulmer* befördert wurde. Im Gegensatz zur dualistischen Theorie fußt die monistische Theorie auf der Auffassung, das Urheberrecht als ein einheitliches Recht zu erachten, das sich aus untrennbar eng verklammerten persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Bestandteilen zusammensetzt.⁴⁰ Danach ist das Urheberrecht ein monistisches Recht mit einer doppelten, nämlich einer ideellen und einer materiellen Schutzfunktion.⁴¹ Im Jahre 1965 fand die monistische Theorie schließlich Eingang in das heutige deutsche Urheberrechtsgesetz.⁴²

B. Das heutige Urheberrecht

Die oben geschilderte Entwicklung der deutschen Urheberrechtstheorien hat gezeigt, dass der Urheber immer mehr in den Vordergrund der Urheberrechtsbegründung rückte. Aufgrund der monistischen Theorie bilden der Urheber und dessen Interessen das Gravitationszentrum des deutschen Urheberrechts und genießen mithin einen stärkeren Schutz als je zuvor. Im folgen-

³⁴ Vgl. *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 46.

³⁵ Siehe dazu ausführlich *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 48 f.

³⁶ Vgl. *Kohler*, Urheberrecht, S. 128 ff.

³⁷ *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 49.

³⁸ Vgl. *Kohler*, Urheberrecht, S. 128 ff.

³⁹ *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 49.

⁴⁰ Vgl. *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 114 ff., dabei wird der monistische Ansatz durch Vergleich des Urheberrecht mit einem Baum erklärt (Baumtheorie): „Die beiden Interessengruppen erscheinen, wie bei einem Baum, als die Wurzeln des Urheberrechts, und dieses selbst als der einheitliche Stamm. Die urheberrechtlichen Befugnisse aber sind den Ästen und Zweigen vergleichbar, die aus dem Stamm erwachsen. Sie ziehen die Kraft bald aus beiden, bald ganz oder vorwiegend aus einer der Wurzeln.“, *ebd.*, S. 116.

⁴¹ *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 51.

⁴² Dies kommt insbesondere in § 11 Satz 1 UrhG zum Ausdruck: „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.“

den wird zunächst das heutige deutsche Urheberrechtssystem kurz dargestellt (I). Anschließend wird auf die Weiterentwicklung des deutschen Urheberrechts, insbesondere im Rahmen des digitalen Wandels, eingegangen (II).

I. Urheberrechtssystem heute

1. Schutzsubjekt

Die deutsche Urheberrechtstheorie mit ihrem urheberzentrierten Ansatz spiegelt sich an mehreren Stellen in der konkreten Ausgestaltung der Rechtsordnung wider.⁴³ § 1 UrhG stellt bereits klar, dass die Urheber für ihr Werk geschützt werden. Im Vordergrund des Urheberrechts steht daher nicht das Werk, sondern die Person.⁴⁴ Die Verknüpfung des Urheberrechts mit der Person des Urhebers wird in erster Linie dadurch deutlich, dass im deutschen Urheberrecht das Schöpferprinzip ohne Ausnahme durchgeführt wird. Demnach entsteht das Urheberrecht ausschließlich nur bei der Person, die den Schaffensvorgang selbst vornimmt.⁴⁵ Urheber kann daher keinesfalls eine juristische Person sein.⁴⁶ Die Arbeit- bzw. Auftraggeber können nur ein Leistungsrecht oder ein vom Urheber eingeräumtes Nutzungsrecht geltend machen, sofern sie nicht mit einem eigenen kreativen Beitrag an dem Schöpfungsakt mitgewirkt haben.⁴⁷ Die personenbezogene Urheberrechtsbegründung wird zudem an der Unübertragbarkeit des Urheberrechts deutlich. Das Urheberrecht ist aufgrund der monistischen Theorie unlösbar mit der Persönlichkeit des Schöpfers verbunden. Nicht nur die Persönlichkeitsrechte, sondern auch die materiellen Verwertungsrechte können grundsätzlich nicht abgetreten werden. Ausgenommen hierfür ist nur die Rechtsnachfolge im Todesfall.⁴⁸

⁴³ Vgl. Förster, Fair Use, S. 151.

⁴⁴ Dreier/Schulze, § 1 Rn. 1.

⁴⁵ Dreier/Schulze, § 7 Rn. 1.

⁴⁶ Schack, Urheberrecht, Rn. 300.

⁴⁷ Förster, Fair Use, S. 152.

⁴⁸ Vgl. Möhring/Nicolini/Kroitzsch § 11 Rn. 13 f.

2. Schutzobjekt

Der Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes wird von einer Kombination aus unbestimmten Rechtsbegriffen und beispielhaften Aufzählungen umschrieben.⁴⁹ Ein Beispiel dafür ist § 2 UrhG, der das Schutzobjekt und den Schutzmfang des Urheberrechts bestimmt. Erfüllt eine Schöpfung die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 UrhG, so kommt ihr als dem *Werk* ein Urheberrechtsschutz zu.⁵⁰ Dieser als „persönliche geistige Schöpfung“ definierte Begriff ist aber nicht eindeutig, daher wird die Abgrenzung zwischen schutzfähigen und schutzlosen Werken zumeist durch die Rechtsprechungen konkretisiert.⁵¹ Entscheidend für die Frage ist die individuelle Prägung durch den Urheber, die in der konkreten Gestalt und Form einer Werkschöpfung zum Ausdruck kommt.⁵² § 2 Abs. 1 UrhG hat zudem einige Werkarten genannt, die prinzipiell einen Urheberrechtsschutz genießen. Die Aufzählung ist aber, wie das Wort „insbesondere“ andeutet, nicht abschließend.⁵³ Das Urheberrechtsgesetz kann damit flexibel auf die technischen Neuerungen reagieren.⁵⁴

3. Schutzrechte

Aufgrund der in Deutschland dominierenden monistischen Theorie verdeutlicht § 11 S. 1 UrhG, dass das Urheberrecht eine untrennbare Einheit vermögens- und persönlichkeitsrechtlicher Bestandteile ist.⁵⁵ Die ausschließlichen Befugnisse zur Verwertung des Werks in körperlicher und unkörperlicher Form werden in den §§ 15 ff. UrhG nahezu umfassend und nicht erschöpfend geregelt werden.⁵⁶ Nach tradierter Auffassung sind die zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses nicht bekannten Verwertungsrechte auch einem Urheberrechtsschutz zugänglich.⁵⁷ Hingegen hat der Gesetzgeber bewusst auf die Aufnahme eines allgemeinen Urheberpersönlichkeitsrechts verzichtet.⁵⁸ Nur die in den §§ 12 – 14 UrhG ausdrücklich bestimmten Urheberpersönlichkeitsrechte sind schutzwürdig. Darüber hinaus hat das Urheberrechtsgesetz

⁴⁹ Förster, Fair Use, S. 75.

⁵⁰ Leventer, Google Book Search, S. 224.

⁵¹ Dreier/Schulze, § 2 Rn. 6; Wandtke/Bullinger, § 2 Rn. 6. Das EU-Recht hat aber zu einem weiteren Werkbegriff, insbesondere für den Schutz von Computerprogrammen, geführt. Hierbei soll nur eine „eigene geistige Schöpfung“ verlangt werden, siehe BGH ZUM 2000, 233, 234 – Werbefotos; BGH GRUR 1994, 39 - Buchhaltungsprogramm; Wandtke/Bullinger, § 2 Rn. 14.

⁵² Vgl. Schack, Urheberrecht, Rn. 183; Wandtke/Bullinger, § 2 Rn. 35.

⁵³ Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 2 Rn. 180.

⁵⁴ Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, S. 37; Poeppel, Neuordnung, S. 31 f.; Kleinemenke, Fair Use, S. 45; Förster, Fair Use, S. 75.

⁵⁵ Dreier/Schulze, § 11 Rn. 1.

⁵⁶ Schack, Urheberrecht, Rn. 411.

⁵⁷ Statt vieler vgl. Wandtke/Bullinger/Heerma, § 15 Rn. 15 f.

⁵⁸ Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, S. 27 ff.

in den §§ 25 – 27 UrhG „sonstige Rechte des Urhebers“ vorgeschrieben, wobei es sich weder um reine Verwertungsrechte noch um reine Urheberpersönlichkeitsrechte handelt.⁵⁹ Das Urheberrecht unterliegt zudem gewissen Schranken, die enumerativ in einem Katalog zusammengefasst werden (§§ 44a ff. UrhG).

4. Sonstiges

Der Urheberrechtsschutz dient aber nie ausschließlich dem Interesse des Urhebers, bezweckt sondern immer auch die Sicherstellung der Interessen der „ausübenden Künstler, Hersteller, Verbraucher, von Kultur und Wirtschaft sowie der breiten Öffentlichkeit“.⁶⁰ Das Urheberrecht bietet mithin ein umfassendes Schutzsystem von Regeln an, das alle diese Interessen in einem Gleichgewicht hält.⁶¹ Aufbauend auf dieser Erkenntnis entwickelt Dietz ein „Fünf-Säulen-Modell“. Demnach verfüge die Urheberrechtsordnung der kontinentaleuropäischen Länder, wie es in Deutschland der Fall ist, über eine grobe Gliederung in fünf Subsystemen, deren Zusammenspiel die verschiedenen Interessen balanciert.⁶² Der oben geschilderte Urheberrechtsschutz der materiellen Urheberrechte im Interesse des Urhebers bildet nur die erste Säule des modernen Urheberrechts. Daneben stehen noch vier andere Säule, nämlich verwandte Schutzrechte (§ 70 ff. UrhG), Urhebervertragsrecht (§ 28 ff. UrhG), Recht der Verwertungsgesellschaften (insbesondere UrhWahrnG und VGG) sowie die Rechtsdurchsetzung (§ 97 ff. UrhG), die alle im Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorliegenden Untersuchung aber nur am Rande von Bedeutung sind und daher nicht vertieft wiedergegeben werden sollen.

II. Neuerungen

Die neuen Entwicklungen des deutschen Urheberrechts sind vor allem Folgen der Anpassung des Urheberrechts an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft. Mit dem „Ersten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Erster Korb“) waren zunächst die verpflichtenden Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in deutsches Recht umgesetzt worden. Zu den Veränderungen des Ers-

⁵⁹ Dreyer/Kotthoff/Meckel, Vor §§ 25 ff. Rn. 1.

⁶⁰ Vgl. EG 9 der Info-RL.

⁶¹ Dietz, GRUR Int. 2015, 309, 312.

⁶² Dietz, GRUR Int. 2015, 309, 312; *ders.*, in: Dümling, Musik hat ihren Wert, S. 336 ff.